

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

geu. d. Präs. 9.11.
Koschulnauz

der Abgeordneten Markus Koza, Jakob Schwarz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Budgetausschusses (523 der Beilagen) über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Parteiengesetz 2012, das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Sicherheitspolizeigesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Börsegesetz 2018, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Haftungsgesetz-Kärnten, das ABBAG-Gesetz, die Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, das COVID-19-FondsG, das Finanzausgleichsgesetz 2024, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Waldfondsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserstoffförderungsgesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Freiwilligengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie ein Paketsteuergesetz und ein Wald-Wasser-Resilienzgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2027-2028; 561 der Beilagen) (TOP 1)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:

A) Artikel 25 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 17 wird folgende Z 17a eingefügt:

„17a. In § 104 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Kinderzuschlag steht auf Antrag überdies jeweils einer oder einem der Partner:innen nach § 106 Abs. 3 in Haushalten mit einem oder mehreren Kindern nach § 106 Abs. 1 zu, wenn beide Partner:innen laut rechtskräftigen Einkommensteuerbescheiden des dem Beginn des Anspruchszeitraumes vorangegangenen Kalenderjahres steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 erzielt haben und die Summe der im Bescheid ausgewiesenen Einkünfte unter Einbeziehung der Bemessungsgrundlage für die Steuer, die auf sonstige Bezüge entfällt (§ 41 Abs. 4), die in Abs. 2b genannte Obergrenze nicht überschritten haben. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der Einkünfte wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

(2b) Die Obergrenze für den Kinderzuschlag nach Abs. 2b ergibt sich aus der Summe der Obergrenze der Einkünfte nach Abs. 2 Z 2 zuzüglich der zur Inanspruchnahme eines Alleinverdiener:innenabsetzbetrags höchstmöglichen Einkünfte nach § 33 Abs. 4, sechster Satz sowie dem in der jeweiligen Haushaltskonstellation bei Erfüllung der Voraussetzungen eines Alleinverdiener:innenabsetzbetrags zustehenden Betrags nach § 33 Abs. 4 Z 1, zweiter und dritter Satz. Der Bundesminister für Finanzen hat den für das folgende Kalenderjahr geltenden Betrag bis spätestens 15. November jeden Jahres zu ermitteln und mit Verordnung kundzumachen.“

2. Nach Z 19 wird folgende Z 19a angefügt:

„19a. In § 124b Z 477 werden die Worte „Inflationsanpassungen in den Jahren 2025 bis 2028“ durch die Worte „Inflationsanpassung des Jahres 2025“ ersetzt.“

3. In Z 20 werden in § 124b nach der Ziffer 499 folgende Ziffern 500 und 501 angefügt:

„500. Abweichend von § 33a Abs. 3 erfolgt die Anpassung der Beträge gemäß § 33 Abs. 1a in den Jahren 2026 bis 2029 im Ausmaß von einem Drittel der positiven Inflationsrate (Abs. 3).

501. Abweichend von § 33a Abs. 5 und 6 ist in den Jahren 2026 bis 2029 ein Betrag in Höhe der Summe der Maßnahmen nach Z 475 zu Schaffung und Ausbau von Maßnahmen zur Kindergrundsicherung einzusetzen. Dabei sind die Kosten der Ausweitung des Kinderzuschlags (§104 Abs. 2a und 2b) zu berücksichtigen. Die zuständigen Bundesminister und Bundesministerinnen haben bis 15. September jeden Jahres Gesetzesvorschläge zu Schaffung und Ausbau von Maßnahmen zur Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung auszuarbeiten, die eine Wirksamkeit mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres vorsehen.“

B) Artikel 55 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. § 33 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 1a Z 1 ist im Fall von nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten vor Dienstantritt auch die Lage der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit der beschäftigten Person (§ 19d Abs. 2 AZG) anzugeben. Liegt eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen vor, so ist deren Lage jedenfalls vor Beginn der jeweiligen vereinbarten Tagesarbeitszeit zu melden. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn das Beschäftigungsverhältnis dem Dienstleistungsscheckgesetz unterliegt oder die Beschäftigung an diesem Tag in einer in § 175 Abs. 1a ASVG genannten Örtlichkeit (Homeoffice) stattfindet.““

2. Nach Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. In § 113 Abs. 1 wird nach den Worten „entgegen § 33 Abs. 1 nicht vor Arbeitsantritt“ die Zeichenfolge „oder die Meldung nach § 33 Abs. 2a nicht vor Beginn der jeweiligen vereinbarten Tagesarbeitszeit“ eingefügt.“

C) Artikel 68 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung „1a.“. Ihr wird folgende Z 1 vorangestellt:
„1. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Arbeitslose Menschen, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalter (§4 Abs. 1 Allgemeines Pensionsgesetz) erreicht und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllen (§4 Abs. 1 Allgemeines Pensionsgesetz), haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat arbeitslosen Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der persönlichen, sozialen, gesundheitlichen Situation des arbeitslosen Menschen sowie seiner bisherigen beruflichen Verwendung entsprechende Unterstützungsangebote zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterbreiten. Dazu zählen auch die individuelle und klient:innenorientierte Betreuung und Begleitung des arbeitslosen Menschen.

(3) Das AMS hat arbeitslosen Menschen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb der nächsten sechs Monate vollenden werden, binnen sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach Eintritt in die Notstandshilfe, einen geförderten Arbeitsplatz in einer Gemeinde, einem gemeinnützigen Trägerverein und/oder Unternehmen im Ausmaß von zumindest 30 Wochenstunden anzubieten, sofern eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt trotz Bereitstellung von Leistungen nach § 34 AMSG (Beihilfen) und § 34a AMSG (Kombilohn) nicht zur erfolgreichen Beschäftigungsaufnahme geführt hat. Die angebotene Beschäftigung hat der persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation des arbeitslosen Menschen sowie seiner bisherigen beruflichen Verwendung entsprechen.““

Begründung

Zu EStG

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm Maßnahmen zur Schaffung einer Kindergrundsicherung angekündigt. Demgegenüber sieht auch das Budgetbegleitgesetz 2026 Maßnahmen vor, die für Bezieher:innen niedriger Einkommen mit Kindern aufgrund des fortlaufenden Entfalls der Inflationsanpassung unterschiedlicher Familienleistungen Realeinkommensverluste mit sich bringen. Zusätzlich stellt für Geringverdiener:innen mit Kindern die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, die Nettoeinkommen reduziert und dadurch verfügbare Haushaltseinkommen senkt.

Gleichzeitig lässt die Bundesregierung genau jene Maßnahmen nach § 33a Abs. 5 EStG weiter ausgesetzt, die in der Vergangenheit zur Verbesserung der Lage sozial benachteiligter Familien mit niedrigem Einkommen genutzt wurden (etwa die Schaffung des Kinderzuschlags von 60 Euro monatlich je Kind für Erwerbstätige nach § 104 EStG), also das sogenannte „Soziale Drittel“.

Diese Maßnahme erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen und notwendiger konjunkturpolitischer Stimuli fragwürdig, da die teil- oder vollständige Aussetzung der Erhöhung der Steuertarife einen mindestens ebenso großen Beitrag zur Budgetsanierung leisten und im Gegensatz zur Aussetzung des sozialen Drittels auch vernachlässigbare Nachfrageeffekte mit sich bringen würde. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass die Aussetzung der Steuertariferhöhung einen Rückgang der Sparquote zur Folge hätte.

Der vorliegende Abänderungsantrag schlägt vor,

- die Steuertarife in den Jahren 2027 bis 2028 nicht mit zwei Drittel der Inflation, sondern nur mit einem Drittel anzuheben;
- die freiwerdenden Mittel zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindern aus sozial benachteiligten, erwerbstätigen Familien einzusetzen („Kindergrundsicherung“);
- den Kinderzuschlag nach § 104 EStG nach Alleinerziehenden und Alleinverdienenden auch auf Paarhaushalte mit Kindern auszuweiten, die trotz Erwerbstätigkeit beider Elternteile ein niedriges Einkommen erzielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Bundesbudget sind die vorgeschlagenen Änderungen als zusätzlicher Beitrag zur Konsolidierung zu betrachten, weil die Ausweitung des Kinderzuschlags für erwerbstätige Paarhaushalte summenmäßig jedenfalls unterhalb des befristet ausgesetzten Drittels bleibt und dadurch zusätzliche Mittel für die Budgetkonsolidierung freigemacht werden.

Zusätzlich sind aus der Ausweitung des Kinderzuschlags auf einkommensschwache Paarhaushalte mit Kindern positive Nachfrageeffekte zu erwarten, die sich auch in einem höheren Steueraufkommen niederschlagen.

Zu ASVG

Der vorliegende Gesetzesentwurf hingegen zeigt Wege auf, dienstgeber:innen-seitigen Sozialmissbrauch und Schwarzbeschäftigung im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung zielgerichtet zu erschweren und zu unterbinden.

Ohne vorherige Angabe der genauen Einsatzzeiten geringfügig beschäftigter Personen ist es der Behörde bei Kontrollen nicht möglich, festzustellen, ob tatsächlich eine geringfügige Beschäftigung vorliegt und der Sozialversicherung keine Beiträge vorenthalten werden. Um Lohn- und Sozialdumping wie auch Schwarzarbeit wirksam zu verhindern und betrügerischen Geschäftsmodellen einen Riegel vorzuschieben, ist es notwendig, die Einsatzzeiten geringfügig Beschäftigter jeweils vor Beginn der Beschäftigung zu kennen. Die neu geschaffene Meldeverpflichtung für Dienstgeber:innen steht im Einklang mit der Meldeverpflichtung arbeitsloser Menschen nach § 50 AIVG.

Die Änderung des § 113 ASVG ergänzt die Möglichkeit der Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach unmittelbarer Betretung von nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Beschäftigten um jene Fälle, in denen die Einsatzzeiten geringfügig beschäftigter Personen nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurden.

Mit der Meldeverpflichtung könnte auch dem Missbrauch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Zuverdienst bei Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezug entgegengewirkt werden. Ein umfassendes Zuverdienstverbot, wie es derzeit besteht und insbesondere Menschen in künstlerischen, wissenschaftlichen, lehrenden und journalistischen Berufen trifft, wäre damit nicht mehr erforderlich.

Zu AIVG

Abgeschafft wird die Zwangspensionierungsregelung in der Arbeitslosenversicherung zum frühestmöglichen Pensionsantritt (§ 22 AIVG). Künftig ist ein Ausschluss aus Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur dann vorgesehen, wenn das Regel-pensionsalter von 65 Jahren vollendet wurde und ein Pensionsanspruch besteht (§ 22 Abs. 1 neu). Es gibt damit keine Möglichkeit mehr, Menschen zwangsweise mit Abschlägen in die vorzeitige Pension zu schicken und das sozialpolitische Ziel der Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters zu unterlaufen.

Die Abschaffung der Zwangspensionsregelung in der Arbeitslosenversicherung gewinnt nicht zuletzt an aktueller Bedeutung, weil im Rahmen des BBG eine Reduktion der Beiträge zur Pensionsversicherungsanstalt für langzeitbeschäftigungslose Personen (Notstandshilfebezug von über einem Jahr) vorgesehen ist, was in Konsequenz auch zu einer Kürzung der Pensionsansprüche betroffener Personen führt. Von dieser Kürzung wären insbesondere Menschen betroffen, die aus der Arbeitslosigkeit die Pension antreten und dies laut aktueller Gesetzeslage ab der ersten rechtlichen Möglichkeit auch tun müssen. Dabei liegt es vielfach außerhalb des Verantwortungsbereichs und der Möglichkeiten der betroffenen Gruppe, der alters- und gesundheitsbedingt und aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Angebots alternsgerechter Arbeitsplätze und der mangelnden Bereitschaft des Großteils der Unternehmen, ältere Arbeitslose einzustellen, der Wiedereintritt in den

Arbeitsmarkt nicht gelingt bzw. erschwert wird. Mit dem Rechtsanspruch auf ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis ab 62 soll älteren Arbeitslosen eine realistische Möglichkeit geboten werden, der unfreiwilligen Pensionierung zu entgehen.

§ 22 Abs. 2 neu sieht daher korrespondierend eine Pflicht des AMS vor, Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres in besonders intensiver Weise unter Inanspruchnahme bereits bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente zu betreuen, jedenfalls aber eine klient:innenorientierte Beratung und Betreuung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die individuellen Rahmenbedingungen maßgeblich. Der Begriff „klient:innenorientiert“ bringt dabei zum Ausdruck, dass die Betreuung und Beratung stets im Interesse der betroffenen Arbeitssuchenden zu erfolgen hat.

§ 22 Abs. 3 neu verpflichtet das AMS, arbeitslosen Menschen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls eine geförderte Beschäftigung in einer Gemeinde, einem gemeinnützigen Träger und/oder Unternehmen anzubieten, falls eine Vermittlung in den „ersten“ Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Der subventionierten Beschäftigung in einem sozialökonomischen Betrieb vorgelagert sind vor Vollendung des 62. Lebensjahres Vermittlungsversuche unter Einsatz von Eingliederungsbeihilfen oder Kombilohnmodellen.

Das Angebot einer geförderten Beschäftigung hat bei Menschen, die bereits länger arbeitslos sind, sechs Monate vor Vollendung des 62. Lebensjahres zu beginnen. Menschen, die bei Beginn der Arbeitslosigkeit bereits älter als 62 Jahre sind, haben ein entsprechendes Angebot nach einem halben Jahr der Arbeitslosigkeit, spätestens aber beim Eintritt in die Notstandshilfe zu erhalten. Die absolute Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen bei Verlust eines Arbeitsplatzes noch keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erreicht haben können, aber vielleicht noch Restansprüche haben, die kürzer als sechs Monate sind.

Gautier Uwe
(HOZA)

(D. D. D. D.)

SCHWARTZ
(SCHWARTZ)

(SCHWARTZ)

Gautier Uwe
(HOZA)